

## **Bestimmungen Mitgliedschaft**

Präambel: Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die nachfolgend aufgeführten (Satzungs)Bestimmungen.

### **1. Anmeldung**

- 1.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich über das Aufnahmeformular. Das Formular ist in der Geschäftsstelle erhältlich. Es kann auch über den Downloadbereich auf der Website [www.dav-ravensburg.de](http://www.dav-ravensburg.de) heruntergeladen werden.
- 1.2 Das Aufnahmeformular ist nebst Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 1.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang des Jahresbeitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr sofern diese fällig ist.
- 1.4 Die Aufnahme ist auch über das Online-Portal möglich.

### **2. Beitragseinzug, Ausweis und Gültigkeit**

- 2.1 Der Jahresbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr erfolgt per SEPA-Lastschrifteinzug.
- 2.2 Die Beitragshöhe richtet sich nach der entsprechenden Alterskategorie gemäß der Tabelle in jeweils aktuellen Mitteilungsheft. Die Angaben beziehen sich immer auf das Kalenderjahr, in dem das betreffende Alter erreicht wird. Ein Wechsel von einer Kategorie in die Nächste tritt jeweils zu Beginn des dem Geburtstags folgenden Jahres ein.
- 2.3 Der Jahresbeitrag ist zum 1. Werktag des Jahres zur Zahlung fällig. Bei unpünktlicher Zahlung bzw. Rücklastschrift behält die Sektion den Jahresausweis bis zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Rücklastschrift- und Mahngebühren ein.
- 2.4 Rücklastschriftgebühren wegen nicht eingelöster SEPA-Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 2.5 Das Mitteilungsblatt (Terminheft) ist das rechtliche Verbindungsorgan zwischen Sektion und Mitglieder und somit die Rechnung für Barzahler.
- 2.6 Der Scheckkartenausweis für das neue Beitragsjahr wird Ende Februar des neuen Beitragsjahres, nach Zahlungseingang des Jahresbeitrags im Januar, versandt. Der Scheckkartenausweis des vergangenen Jahres ist bis zum 28. Februar des neuen Beitragsjahres gültig.
- 2.7 Der Scheckkartenausweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis und Unterschrift gültig (Vorlage auf Verlangen z. B. zur Preisermäßigung auf Hütten mit Gegenrecht oder in DAV-Kletteranlagen).

### **3. Beitragsermäßigung**

- 3.1 Bei Aufnahme von Neumitgliedern nach dem 30.09. ist der jeweils im Verein beschlossene unterjährige Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.2 Auf Antrag bis 15. Oktober des Jahres können die Beiträge für A-Mitglieder auf die Höhe des B-Beitrages ermäßigt werden für
  - aktive Bergwachtmitglieder, sofern sie nicht Junior sind (Nachweis jährlich) und
  - Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr sowie
  - Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr und 50-jähriger Mitgliedschaft.
- 3.3 Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur bei entsprechendem Antrag und Nachweis gemäß 4.1., 4.3.

#### **4. Änderungen und Kategorieumstufungen**

- 4.1 Jegliche Datenänderungen (Name, Adresse, Bankverbindung, Familienstand, Ermäßigung usw.) sind der Geschäftsstelle laufend, spätestens jedoch zum 30. September des Jahres zu melden. **Datenänderungen die nach dem 30. September eingehen können für das neue Beitragsjahr nicht mehr berücksichtigt werden!**
- 4.2 Kategorieumstufungen (Beitragsanpassung) für Senioren ab 70 Jahre und Senioren ab 70 Jahre mit 50-jähriger Mitgliedschaft erfolgen **nicht** automatisch. Diese sind bis zum 30. September des Jahres in der Geschäftsstelle zu beantragen.
- 4.3 Die Umstufung in die entsprechende höhere Alters- bzw. Beitragskategorie erfolgt automatisch, sofern der Geschäftsstelle gemäß 5. keine Kündigung vorliegt. Dies gilt auch bei Kindern im Familienverbund bei Erreichen der Volljährigkeit.
- 4.4 Bergwachtmitglieder haben ihre Mitgliedschaft bei der Bergwacht jährlich, unaufgefordert gegenüber der Sektion nachzuweisen (Vorlage Ausweiskopie).
- 4.5 C-Mitglieder haben ihre A-Mitgliedschaft in einer anderen Sektion jährlich, unaufgefordert gegenüber der Sektion nachzuweisen (Vorlage Ausweiskopie).

#### **5. Kündigung/Sektionswechsel**

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich bis zum 30. September des Jahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 5.2 Nicht vom austretenden Mitglied unterzeichnete Kündigungen (z. B. Kündigung per E-Mail) werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Bei form- und fristgerechtem Eingang der Kündigung wird diese durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt und zum 31.12. des Jahres wirksam.
- 5.4 Kündigungen die nach dem 30. September eingehen können für das neue Beitragsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Rückwirkende Änderungen (Beitragsrückzahlungen) sind nicht möglich.**

#### **6. Versicherungsschutz**

Der im Mitgliedsbeitrag enthaltene Versicherungsschutz hat Gültigkeit, wenn der Jahresbeitrag des Mitglieds entrichtet wurde. Schäden sind unverzüglich in der Geschäftsstelle +49(0)751 3525947 zu melden. Über Einzelheiten und weitere Versicherungsmöglichkeiten unterrichtet die Geschäftsstelle. Die ausführlichen Broschüren/Versicherungsbedingungen liegen in der Geschäftsstelle aus. Weitere Informationen sind unter [www.alpenverein.de](http://www.alpenverein.de), Stichwort „Versicherungen“ abrufbar.

6.1 Der im Mitgliedsbeitrag enthaltene Versicherungsschutz besteht für

##### **6.1.1 ASS-Grundsatz (Alpiner Sicherheits-Service)**

- Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis 25.000 EUR je Person und Ereignis weltweit
- Unfallbedingte Heilkosten (Arzt, Krankenhaus) weltweit sowie Verlegungs- und Überführungskosten
- 24-Stunden-Notrufzentrale: Bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung von Alpinsport
- Sporthaftpflicht-Versicherung weltweit

Der ASS erweiterter Schutz (fakultativ) wird nur gewährt, wenn er gesondert abgeschlossen ist. Schadensmeldungen sind direkt bei WÜRZBURGER Die Versicherung Notrufzentrale unter +49(0)89 30657091 (24-Stunden-Service), besonders wenn es sich um schwere Unfälle oder Todesfälle handelt.

##### **6.1.2 Unfallversicherung**

Versicherungssumme: 25.000 EUR

##### **6.1.3 Reisegepäckversicherung**

Bei Übernachtung auf Hütten des DAV oder OEAV ist das Gepäck gegen Beschädigung, Entwendung und Verlust versichert, sofern das Gepäck dem Hüttenwirt zur Aufbewahrung anvertraut wurde (Nachweis: Übernachtungsbeleg).

##### **6.1.4 Kfz-Zusatzversicherung und Rabattrettungsversicherung**

Bei von der Sektion angeordneten Dienstfahrten und Gemeinschaftsausfahrten.